

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 22 Absatz 2 des Landesenteignungsgesetzes
über die Durchführung eines Enteignungsverfahrens
(Az.: RPT0240-1063)
vom 16.04.2024

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 12.04.2023 unter Berücksichtigung des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahnbundesamtes -Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart- vom 25.06.2012 (Az.: 591ppw/029-2300#008) für die Realisierung des Bauvorhabens Aus- und Neubaustrecke Stuttgart-Augsburg, Bereich Wendlingen-Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.4, Alababstieg, für die folgende Fläche die Enteignung beantragt:

Gemarkung	Flst.-Nr.	Gesamtgröße	Betroffene Fläche	Grundbuch Nr.	Nutzungsart
Ulm	676/2	904 m ²	185 m ²	19602, Grundbuchamt Ulm	Gebäude- und Freifläche

Das Grundstück ist im Grundbuch von Ulm, beim Grundbuchamt Ulm, Amtsgerichtsbezirk Ulm eingetragen

Die Antragstellerin hat unter der genannten Teilfläche die Tunnelröhre für das Gleis Stuttgart-Ulm (Nordröhre) errichtet. Die Überdeckung beträgt ca. 32 m. Die vorhandene Überdeckung macht die Beschränkung der Grundstücksnutzung und eine dauerhafte Absicherung durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit erforderlich.

Die Enteignungsbehörde hat einen neuen Termin zur ersten mündlichen Verhandlung bestimmt auf:

14.05.2024, um 10:00 Uhr, Sitzungssaal S 202,
im Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

Bitte beachten Sie, dass die mündliche Verhandlung grundsätzlich nicht öffentlich ist und daher nur geladene Personen und deren Vertreter teilnahmeberechtigt sind. Etwas anderes gilt nur, wenn die Parteien nach Verhandlungsbeginn einstimmig die Öffentlichkeit zulassen.

Der Antrag samt Unterlagen kann beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer 227, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Etwaige Einwendungen sollen möglichst vor der mündlichen Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Enteignungsbehörde erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten zur Verhandlung über den gestellten Antrag und andere im Verfahren zu erledigenden Anträge entschieden werden kann.

Auf die Verfügungs- und Veränderungssperre des § 26 LEntG wird hingewiesen.

Regierungspräsidium Tübingen

- Enteignungsbehörde -

Tag der Veröffentlichung: 17.04.2024